

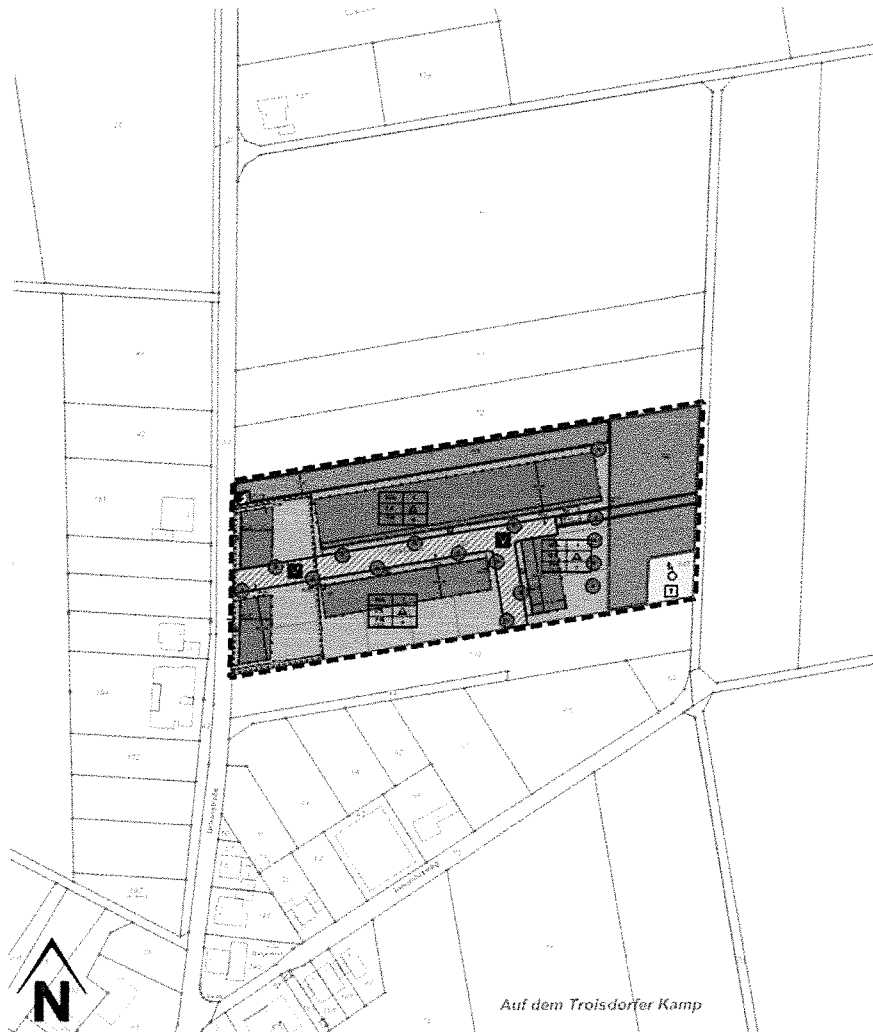
## Bekanntmachung der Gemeinde Titz

### 5. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 30 - Ortslage Opherten – gelegen im Bereich der Urbanstraße und Eintrachtstraße

Der Rat der Gemeinde Titz hat am 19. Mai 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 30, Ortslage Opherten, gelegen im Bereich der Urbanstraße und Eintrachtstraße, wird beschlossen.
2. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 30, Ortslage Opherten, gelegen im Bereich der Urbanstraße und Eintrachtstraße, ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Weiterhin ist die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Das Plangebiet und seine Begrenzungen sind der folgenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



**Ziel und Zweck** der 5. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 30 - Ortslage Opherten – gelegen im Bereich der Urbanstraße und Eintrachtstraße ist es, folgende Punkte anzupassen:

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 soll eine zeichnerische Festsetzung geändert werden. Ziel der Planung ist es, eine unbeabsichtigte Härte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30 in dem Bereich Gemarkung Titz, Flur 45, Flurstücke 204 und 207, bauleitplanerisch und damit nachhaltig zu korrigieren, indem die Baufenster geringfügig erweitert werden. Die bisher geplante Baugrenze verläuft bis knapp über die Mitte des Flurstücks 204 (Gemarkung Titz, Flur 45) und begrenzt damit die Bebaubarkeit. Auch im Bereich des Flurstückes 207 (Gemarkung Titz, Flur 45) ist eine geringfügige Baufenstererweiterung in Richtung Osten vorgesehen, so dass das Baufenster in einem Abstand von drei Meter zur Verkehrserschließung erweitert wird.

Es wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es wird daher von einer Umweltprüfung abgesehen, Informationen zu umweltrelevanten Aspekten liegen daher nicht vor. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 30, Ortslage Opherten mit Begründung liegt in der Zeit **vom 31. Mai 2017 bis einschließlich 3. Juli 2017** in der Gemeindeverwaltung Titz, Rathaus, Zimmer 5, Landstraße 4, 52445 Titz, während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis donnerstags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Offenlagefrist bis einschließlich zum 3. Juli 2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Titz im Rathaus, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 5, abgegeben werden. Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02463-659-37 zwecks Terminabsprache zu melden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist und dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Der o.g. Beschluss über die Aufstellung für die 5. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 30 - Ortslage Opherten – gelegen im Bereich der Urbanstraße und Eintrachtstraße wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 19. Mai 2017 ordnungsgemäß gefasst.

Der o.g. Beschluss über die Offenlage und die Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange für die 5. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 30 - Ortslage OPherten – gelegen im Bereich der Urbanstraße und Eintrachtstraße wurde durch den Rat der Gemeinde Titz am 19. Mai 2017 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut von Aufstellungs- und Offenlagebeschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Titz vom 14. Juli 2016 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, den 22. Mai 2017



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die o.g. Beschlüsse wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 22. Mai 2017



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister